

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

36. Jahrgang – 16. Juli 2008 – Nr. 8

Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinentechnik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Maschinentechnik)

vom 16. Juli 2008

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo, Tel.: 05261/702 204

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinentechnik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Maschinentechnik)**

vom 16. Juli 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Maschinentechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.

2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Bezeichnung:
„Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung“

 - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15 a Studierende in besonderen Situationen“

 - c) In der Angabe zu § 21 wird das Wort „Ausarbeitung“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

 - d) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Bezeichnung:
„(unbesetzt)“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis**

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife (schulischer und praktischer Teil), allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 16 Wochen gefordert. Mindestens acht Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Der fehlende Teil des Praktikums ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Nachweis des Praktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

a) die Qualifikation für das Studium in einem Bildungsgang des Berufskollegs erworben hat, in dessen Rahmen der Erwerb der Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife

aa) in Verbindung mit einem für den Studiengang fachlich einschlägigen Berufsabschluss oder

bb) einem für den Studiengang fachlich einschlägigen halbjährigen oder

cc) einem für den Studiengang fachlich einschlägigen einjährigen Praktikum

erfolgt oder

b) in einem Bildungsgang des Berufskollegs für Hochschulzugangsberechtigte einen für den Studiengang fachlich einschlägigen Berufsabschluss erworben hat.

Satz 1 gilt entsprechend für Bildungsgänge an gleichwertigen Einrichtungen.

(4) Das Praktikum soll Grund- und weiterführende Kenntnisse über industrielle Produktionsverfahren sowie über Ablauf und Organisation industrieller Fertigungen vermitteln. Während des Praktikums sollen von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber möglichst vielseitige Tätigkeiten aus folgenden Bereichen ausgeübt werden:

- Handwerkliche Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- Maschinelle Werkstoffbearbeitung mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
- Wärmebehandlung und Oberflächenbehandlung,
- Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Messen und Prüfen, Qualitätswesen,
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

(5) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet eine bzw. ein vom zuständigen Fachbereich beauftragte Professorin bzw. beauftragter Professor.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet eine bzw. ein vom zuständigen Fachbereich beauftragte Professorin bzw. beauftragter Professor. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(7) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinentechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Bachelorstudiengang Maschinentechnik ist, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Maschinentechnik zu versagen.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird in der Aufzählung

unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“
sowie
unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“

ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.“

7. In § 15 wird Absatz 4 gestrichen.

8. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

**„§ 15 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

9. In § 16 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) für eine Klausurarbeit zu einem Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 31 Abs. 2 a) oder b) führen würde, wird auf Antrag des Prüflings in dem betreffenden Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungs-

ausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach der Antragstellung durchzuführen. Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen. Für die mündliche Ergänzungsprüfung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§18) entsprechende Anwendung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können für das Prüfungsfach nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

(5) Absatz 4 findet in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(6) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Absatz 4 ist im Rahmen einer Bachelorprüfung insgesamt nur einmal möglich. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nicht als gesonderter Prüfungsversuch gezählt.“

10. **§ 21** erhält folgende Fassung:

„§ 21 Hausarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Hausarbeit“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist ein schriftliches oder programmiertechnisches, experimentelles oder konstruktives Arbeitsergebnis, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Hausarbeit enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt mindestens vier Wochen. Sie beginnt im Vorlesungszeitraum und endet nach dem an den Vorlesungszeitraum anschließenden Prüfungszeitraum; für eine Hausarbeit im Fach Maschinen-Praktikum können andere Beginn- und Abgabetermine festgelegt werden.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Hausarbeit abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben. Der Tag der Bekanntgabe der Aufgabenstellung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig vorher bekannt gegeben; dieser Tag gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5.

(3) Die Hausarbeit ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die Angabe „(unbesetzt)“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 bis 10 gestrichen.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zulassungsvoraussetzung für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen des fünften und sechsten Semesters bis auf Betriebswirtschaftslehre (Fach-Nr. 6048) ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten und zweiten Semesters bis auf zwei.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Fächer aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer für den Katalog der „Wahlpflichtfächer für das Studium mit und ohne Studienrichtung“ (Anlage 1) gewählt werden; dabei müssen jedoch

- in den Studienrichtungen KA und MF 23 Credits aus Fächern der gewählten Studienrichtung erbracht werden,
- in der Studienrichtung FS 25 Credits aus Fächern der gewählten Studienrichtung erbracht werden,
- beim Studium ohne Studienrichtung mindestens 23 Credits aus Fächern der Kataloge der drei Studienrichtungen sowie des Katalogs der „weiteren technischen Fächer“ erbracht werden.

Die Zulassung ergänzender Wahlpflichtfächer setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Maschinentechnik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.“

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Lippe und Höxter gilt § 35 Abs. 3 und 4.

13. In **§ 25** Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

14. **§ 28** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 15 a gilt entsprechend.“

15. In **§ 34** Abs 2 werden die Worte „ der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

16. **§ 35** Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung

„2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.“

17. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Maschinentechnik

Fach-Nr.	Fach/Modul	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS						
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
Pflichtfächer/Pflichtmodule ¹⁾											
6115	Mathematik 1	MMA 1	4	4	4						
6116	Mathematik 2	MMA 2	4	4	4						
6117	Mathematik 3	MMA 3	4	5		4					
6118	Mathematik 4	MMA 4	4	5		4					
6502	Physik	MPY	4	5		4					
6119	Technische Mechanik 1	MTM 1	4	4	4						
6120	Technische Mechanik 2	MTM 2	4	5		4					
6011	Technische Mechanik 3	MTM 3	4	5			4				
6013	Werkstoffkunde 1	MWK 1	4	4	4						
6014	Werkstoffkunde 2	MWK 2	4	5		4					
6100	Automatisierungstechnik 1	MAU 1	4	5				4			
6101	Automatisierungstechnik 2	MAU 2	4	5					4		
6000	Elektrotechnik	MEL	4	4			4				
6001	Fertigungstechnik	MFK	4	5	4						
6103	Fluiddynamik 1	MFD 1	4	5			4				
6017	Grundlagen Messtechnik	MMT	4	6			4				
6002	Konstruktionslehre 1	MKL 1	4	4	4						
6108	Konstruktionslehre 2	MKL 2	4	5		4					
6109	Konstruktionslehre 3	MKL 3	6	6			6				
6111	Maschinendynamik	MMD	4	5				4			
6008	Rechnerunterstützte Konstruktion	MCD	4	5	4						
6121	Thermodynamik 1	MTD 1	4	5			4				
6018	Maschinen-Praktikum	MMP	4	5				2	2		
6123	Praxisprojekt	MPP		10							x
6048	Betriebswirtschaftslehre	MBW	4	5							4
6604	Projekt- und Kostenmanagement	ZPM	4	4						4	
6050	Technisches Englisch	MTE	4	5						4	
Summe Pflichtfächer/Pflichtmodule			106	135							
Wahlpflichtfächer für das Studium mit und ohne Studienrichtung ²⁾											
Studienrichtung Kraft- und Arbeitmaschinen (KA)											
6104	Fluiddynamik 2	MFD 2	2	3				2			
6105	Kolbenmaschinen	MKM	4	5				4			
6107	Konstruktion Kraft- und Arbeitsmaschinen	MKK	4	5					4		
6032	Strömungsmaschinen	MSM	4	5				4			
6122	Thermodynamik 2	MTD 2	4	5				4			
Studienrichtung Materialflusssysteme (MF)											
6026	Elektromechanische Antriebstechnik	MAT	4	5				4			
6106	Konstruktion Förderanlagen	MKF	4	5					4		
6112	Materialflusstechnik 1	MMF 1	2	3				2			
6113	Materialflusstechnik 2	MMF 2	8	10				8			
Studienrichtung Feintechnische Systeme (FS)											
6508	Fein- und Mikrosysteme	TFM	4	5				4			
6509	Feintechnische Fertigung	TFF	4	5				4			
6510	Feintechnische Konstruktion	TKF	4	5					4		
6552	Mechatronische Systeme	TMS	4	5					4		
6043	Simulationstechnik und Aktorik	MSA	4	5				4			
Weitere technische Fächer											
6605	Wärmeleistungswerke	ZWK	4	5				4			
6015	Bauteilberechnung	MCE	4	5				4			
6042	Hydraulik und Pneumatik	MHP	4	5					4		
6606	Wärmepumpen	ZWP	4	5					4		
6110	Konstruktionssystematik	MKS	2	2				2			
	N.N. ³⁾			5 bzw. 7							
Summe			mind. 24	mind. 30							
Bachelorarbeit											
Kolloquium											
Summe SWS			130								
Summe CR				180	30	30	31	30	29	30	

CR = Credits, (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload), SWS = Semesterwochenstunden

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen
- 2) Durch Prüfungen sind mindestens 30 CR zu erwerben, Einzelheiten s. § 24 Abs. 2
- 3) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 5 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach bzw. zugelassene ergänzende Wahlpflichtfächer aus dem Wahlpflichtfachangebot der Studiengänge der FH Lippe und Höxter, der FH Bielefeld oder anderer Hochschulen“

Artikel II

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 für den Bachelorstudiengang Maschinentechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter für den Bachelorstudiengang Maschinentechnik eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

a) Für diese Studierenden findet die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung mit Ausnahme der Änderungen durch Artikel I Nr. 17 ab dem Inkraft-Treten dieser Änderungssatzung ebenfalls Anwendung.

b) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2011/2012 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Maschinentechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Maschinentechnik) vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 12) unter Berücksichtigung von Buchstabe a) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2008/2009 geltenden Fassung dieser Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemester 2008/2009 geltenden Fassung der Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Wintersemester 2011/2012) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Maschinentechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2008/2009 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2009 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2009/2010 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Sommersemester 2010 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Bachelorstudiengangs Maschinentechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik vom 09. Juli 2008 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. Juli 2008

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer